



Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale
(konsolidierte Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2025)

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hagenberg vom 10.12.2020, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBI. Nr. 3/2018 idF LGBI. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Hagenberg erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBI. Nr. 3/2018, idF LGBI. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2021
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 100 % (**€ 86,40; gültig ab 1.1.2025**)
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100 % (**€ 129,60; gültig ab 1.1.2025**)

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft.



Hinweis: Die Kundmachung der Verordnung der Hebesätze erfolgt auf www.ris.bka.gv.at